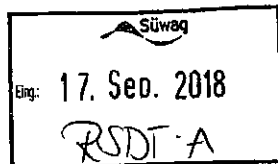
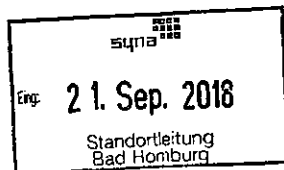


Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen · 60297 Frankfurt am Main

Süwag Energie AG
Schützenbleiche 9 - 11
65929 Frankfurt am Main



Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
60297 Frankfurt am Main

Standort Offenbach am Main

Strahlenbergerstr. 11
63067 Offenbach am Main

www.wibank.de

Ihre Nachricht:

vom 09.08.2018

Unser Zeichen:

E/434/71318110

Ansprechpartner/in:

Frau Katja May

katja.may@wibank.de

Telefon: + 49 69/9132-2731

Fax: + 49 69/9132-8-2731

Datum: 10. September 2018

Antragsnummer: E/434/71318110 (Bitte stets angeben!)
Objekt: 61479 Glashütten, LED-Straßenbeleuchtung
Umstellung in allen Ortsteilen

hier: Ablehnungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Antrag auf Änderung des Zuwendungsbescheides über die Förderung des Demonstionsvorhabens zur Modernisierung der Straßenbeleuchtung mit LED-Technologie vom 22.05.2017 über die Erhöhung der Förderquote von 20 % auf 25 % reichen wir als nicht förderfähig an Sie zurück.

Begründung:

Nach Ihren Angaben wurde die Maßnahme bereits begonnen. Ebenso erfolgte bereits am 26.06.2018 eine Materialbestellung. Ein Änderungsantrag hätte jedoch vor Beginn des Projektes gestellt werden müssen. Da die nachträgliche Erhöhung der Förderquote von 20 % auf 25 % einen Verstoß gegen das Refinanzierungsverbot darstellen würde, lehnen wir den Änderungsantrag ab und behalten die aktuelle Förderquote von 20 % bei.

Als Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung der Maßnahme zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (siehe Ziffer 6.1 auf Seite 8 des Förderantrags).

Darüber hinaus ergibt sich diese Regelung sowohl aus den geltenden Förderrichtlinien sowie aus Ziffer 1.3 der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO).

Die für die Festsetzung der Zuwendung maßgeblichen Angaben im Antrag und die zusätzlich einzureichenden Unterlagen waren subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches i.V.m. dem Hessischen Subventionsgesetz vom 18.05.1977 (GVBl. I S. 199) und des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037). Sie waren verpflichtet uns gegenüber alle subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen.

Wir sehen auf Grund des vorgenannten Sachverhalts den Tatbestand des vorzeitigen Maßnahmenbeginns als gegeben an und lehnen hiermit eine Erhöhung der Förderquote ab.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main** erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen



Best

May
May

Anlage